

Wichtige Informationen rund um den Schulstart sind hier noch einmal kurz und knapp zusammengefasst:

Müssen alle Schülerinnen und Schüler wieder zur Schule?

Ja, die Schulbesuchspflicht gilt im neuen Schuljahr wieder für alle. Eine Befreiung ist nur noch für Schülerinnen und Schüler mit einem ärztlichen Attest möglich.

Wie sicher sind die Schulen in Sachsen?

Die Schulen sind vergleichsweise sichere Orte. Wir haben umfangreiche Testmöglichkeiten, die Impfmöglichkeiten für Erwachsenen und Kinder ab 12 Jahren sowie konsequente Hygieneregeln. Zusätzlich gibt es in den ersten 14 Tagen nach den Ferien verstärkte Schutzmaßnahmen.

Welche Schutzmaßnahmen gelten zum Schuljahresstart in den Schulen?

Für die ersten beiden Schulwochen nach den Ferien (6. bis zum 19. September) gibt es besondere Schutzmaßnahmen.

Tests

Bei einer Inzidenz unter 10: Zweimalige Testung für die gesamte Schulfamilie

Bei einer Inzidenz über 10: Dreimalige Testung für die gesamte Schulfamilie

Masken

In den ersten beiden Schulwochen gilt eine verschärfte **Maskenpflicht, wenn** in Landkreisen und Kreisfreien Städten die Inzidenz über 10 liegt. In der Grundschule gibt es im Unterricht keine Masken.

Nach den 2 Wochen

Test einmal die Woche, wenn die Inzidenz **unter 10** liegt. Liegt die 7-Tage-Inzidenz darüber, finden die Tests wieder zweimal die Woche statt.

Die Maskenpflicht im Unterricht setzt ab einer Inzidenz von **35** ein, außer in der Grund- und Förderschule.

Wann sind Masken im Schulgelände zu tragen?

In Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen gilt ab einer Inzidenz von **35** eine Maskenpflicht **mit folgenden**

Ausnahmen:

Für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal

- auf dem Außengelände von Schulen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,
- in Horten innerhalb der Gruppenräume,
- auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten,

- im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,
- im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,
- im Sportunterricht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,
- bei der Abnahme von Tests sowie
- für Schülerinnen und Schüler während einer Prüfung, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, entfällt die Maskenpflicht.

Warum müssen weiter Masken getragen werden?

In der Grundschule gibt es im Unterricht keine Masken. In den höheren Klassenstufen sind sie momentan als zusätzliche Sicherheit noch geboten. Wir werden aber weiter überprüfen, ob und wie lange bestimmte Schutzmaßnahmen wirklich nötig sind.

Müssen sich Genesene und Geimpfte testen?

Nein, eine Testung ist nicht notwendig. Allerdings gelten die Regelungen zur Maske für alle.

Wird es Schulschließungen geben?

Eine flächendeckende Schulschließung ist nicht vorgesehen. Oberste Priorität hat der Präsenzunterricht.

Wir haben das Infektionsgeschehen an jeder einzelnen Schule weiterhin täglich im Blick. So können schulscharf Schutzmaßnahmen wie zeitlich begrenzter Wechselunterricht oder temporäre Schulschließung vom Kultusministerium angeordnet werden, wenn lokale Ausbrüche stattfinden.

Wann ist Wechselunterricht vorgesehen?

Sachsenweite Einschränkungen des Präsenzunterrichtes erfolgen erst bei Eintreten der Bettenauslastung in den Krankenhäusern (Überlastungsstufe). Erst dann würden alle Kitas, Grundschulen und zum Teil Förderschulen in den eingeschränkten Regelbetrieb mit festen Gruppen/Klassen wechseln. Für viele andere Schülerinnen und Schüler findet dann Wechselunterricht statt.

Dürfen wieder alle Unterrichtsfächer stattfinden?

Ja, unter Beachtung der Hygieneregeln finden alle Unterrichtsfächer wieder statt, auch Sport und Musik.

Dürfen wieder Klassenfahrten und Exkursionen stattfinden?

Im neuen Schuljahr können wieder Unterrichtsgänge, Exkursionen und Schulfahrten entsprechend der langjährigen Praxis durchgeführt werden. Gerade in Zeiten von Corona ist die Stärkung des sozialen Miteinanders der Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung.

Schulen sind gehalten, sich vor der Buchung von Fahrten ins Ausland auf den RKI-Seiten und der Homepage des Auswärtigen Amtes über die mögliche Einordnung der Zielländer als Hochrisikogebiete zu informieren. Fahrten in diese Länder sind zu unterlassen.

Gibt es wieder Schülerpraktika?

Im neuen Schuljahr können wieder Schülerbetriebspraktika, entsprechend den Festlegungen der jeweiligen Schulordnungen, durchgeführt werden. Erfolgt die Durchführung in anderen Bundesländern oder im Ausland, müssen die besonderen gesetzlichen Regelungen vor Ort beachtet

Warum werden keine mobilen Luftfilter in jedem Klassenzimmer aufgestellt?

Laut Umweltbundesamt ist Stoßlüften mindestens genauso effektiv. Das heißt, der Aufwand und Nutzen muss hier gut abgewogen werden. Mobile Luftfilter sind sinnvoll in schlechtbelüfteten Räumen, dafür gibt es Fördergeld.

Blog: [Mobile Luftfilter in Klassenräumen nicht überall sinnvoll](#)

Wie lang gelten die aktuellen Coronaregelungen in Schulen?

Die aktuellen Regelungen gelten bis zum 22.9.2021.

Wie werden die Tests durchgeführt?

Die Tests werden von den **Schülerinnen und Schülern ab der Primarstufe** in der Regel im Klassenverband durchgeführt und sind Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Lehrerinnen und Lehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler.

[YouTube-Video für Schülerinnen und Schüler zur Handhabung der Schnelltests](#)

Welche Tests werden verwendet?

Für die Selbsttestungen werden allen Schulen geeignete durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttestkits kostenlos zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um die Stäbchentests im vorderen Nasenbereich.

Können auch Spucktests zum Einsatz kommen?

Die Schulen stellen die Tests (für Nase mit Stäbchen) wie auch schon im vergangenen Schuljahr. Spucktest gibt es nur noch im konkreten Ausnahmefall, nach medizinischem Attest. Ein einfaches Elternschreiben reicht nicht aus. Dann stellen die Schulen auch den Spucktest, den sie in genau diesen Ausnahmefällen vom Landesamt für Schule und Bildung bekommen. Dieses Verfahren hat sich auch im vergangenen Schuljahr bewährt.

Eine allgemeine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Was ist zu tun, wenn das Ergebnis des Selbsttests positiv ist?

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Antigen-Selbsttest positiv getestet, begibt sich die Schülerin oder der Schüler je nach Alter in ein freies Zimmer und wartet dort auf die Abholung durch die Eltern oder verlässt selbstständig die Schule, begibt sich in häusliche Quarantäne und informiert das Gesundheitsamt.

Die Schulleitung kontaktiert die Erziehungsberechtigten und informiert ebenso das zuständige Gesundheitsamt.

Die endgültige Beurteilung, ob eine COVID-19-Infektion vorliegt und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt.

Welche Testnachweise werden anerkannt?

Neben der Möglichkeit, Tests in den Schulen unter Aufsicht vorzunehmen, können in Berufsschulen ggfs. auch Testnachweise im Rahmen einer betrieblichen Testung erfolgen. Diese muss im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurden (u. a. Testzentren).

Durch Eltern durchgeführte Tests, die diese auch auf ihrer Arbeit im Rahmen einer betrieblichen Testung durchführen, können dagegen nicht als Testnachweis anerkannt werden. Die Kinder gehören nicht zum Personal.

Hinweis: Die schulischen Tests gelten aber in Sachsen analog als Tests im Rahmen einer betrieblichen Testung. Damit fallen sie auch unter § 2 Nummer 7 Buchstabe b und c SchAusnahmV. Sie gelten als solche, da es darum geht, alle in der Schule anwesenden Personen, einschließlich des Personals, vor einer Ansteckung zu schützen. Die Lehrerinnen und Lehrer haben Erfahrungen und Kenntnisse in der Beaufsichtigung der Tests erworben. Ebenso sind die Schülerinnen und Schüler in die Durchführung eingewiesen. Damit geht einher, dass diese Tests auch noch als Testnachweis außerhalb der Schule genutzt werden können.

Welche Konsequenzen hat es, wenn Eltern ihre Kinder ohne Test-Einverständniserklärung in die Schule schicken bzw. wenn Schülerinnen oder Schüler den Test verweigern?

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Kinder oder Jugendlichen werden der Schulbesuchspflicht nicht gerecht und müssen zu Hause bleiben. **Lernaufgaben werden von der Schule nicht gestellt.**

Wir bitten wirklich alle Eltern darum, ihre Kinder wieder in die Schule zu schicken. Unterricht gehört in das Klassenzimmer und nicht in das Kinderzimmer. Schülerinnen und Schüler brauchen den direkten Kontakt mit dem Lehrer und den Mitschülern. Das ist für den Lernerfolg und die soziale Entwicklung enorm wichtig. Darum hat der gemeinsame Präsenzunterricht für uns Priorität, denn es geht um die Zukunftschancen Ihrer Kinder. Um dies abzusichern, werden auch im neuen Schuljahr Schutzmaßnahmen notwendig.

Wenn die Kinder nicht zur Schule geschickt werden oder aufgrund der Verweigerung, eine Maske zu tragen oder an Tests teilzunehmen, nach Haus geschickt werden müssen, dann kann in diesem Fall eine Verletzung der Schulbesuchspflicht eintreten. Das kann im Einzelfall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.